

ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Gebührenkalkulation
zur Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
in der Stadt Moers
für das Wirtschaftsjahr 2019

aufgestellt:
Moers, im Oktober 2018

Hormes
Vorstand

Gliederung

1. Anlass und Art der Neuberechnung

2. Organisation

3. Leistungen

4. Erlös- und Kostendarstellung

4.1. Erläuterungen zu den wesentlichen Erlös- und Kostenarten

4.1.1 Erlöse aus sonstigen Leistungen

4.1.2 Erlöse aus dem Stadtanteil Straßenreinigung und Winterdienst

4.1.3 Erlöse aus der Auflösung von Gebührenrückstellungen

4.1.4 Materialaufwand

4.1.5 Personalaufwand

4.1.6 Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung

4.1.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

4.1.8 Verlustvortrag Vorjahre

4.1.9 Umlage Verwaltung, Konzernsteuerung, Gemeinsamer Bereich

4.1.10 Bezug von Betriebszweigen (interne Leistungsverrechnung)

4.2. Gebührenbedarfsermittlung

4.2.1. Grabbereitungsgebühren

4.2.2. Nutzungsgebühr Trauerhalle, Leichenhalle und Aufbahrung einer Leiche

4.2.3. Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Genehmigungen

4.2.4. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

4.3. Gebührentarife im Überblick

4.4. Gebührenvergleich

Anmerkung:

Die im Rahmen der Kosten- und Erlösverteilung berechneten Prozentanteile sind aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung nur mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Grundlage der Berechnung und Verteilung sind jedoch die nicht gerundeten Prozentanteile.

Alle Euro-Beträge in den maßgebenden Kosten- und Erlösdarstellungen wurden auf volle 100 Euro auf- bzw. abgerundet.

1. Anlass und Art der Neuberechnung

Für das Wirtschaftsjahr 2019 sind die Gebühren neu festzulegen. Seit dem Wirtschaftsjahr 2009 sind die Friedhofsgebühren unter der veränderten Friedhofsträgerschaft und damit einhergehenden Anwendung der handels- und kommunalabgabenrechtlichen Grundsätze zu kalkulieren.

Nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten decken.

Es erfolgt eine Neufestsetzung, soweit die Gebühren an die Kosten- und Erlösentwicklung angepasst werden müssen oder andere Veränderungen zu berücksichtigen sind. Die derzeitigen Friedhofsgebühren haben seit 2018 ihre Gültigkeit.

2. Organisation

Die ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR (ENNI AöR) unterhält und betreibt in der Stadt Moers 10 Friedhöfe:

Hauptfriedhof	(Geldernsche Straße)
Friedhof Hülsdonk	(Geldernsche Straße)
Friedhof Moers mit Ehrenfriedhof	(Klever Straße)
Friedhof Meerbeck	(Lindenstraße)
Friedhof Schwafheim	(Hügelstraße)
Friedhof Vinn	(Vinner Straße)
Friedhof Kapellen	(Friedhofstraße)
Friedhof Lohmannsheide	(Jakob-Schroer-Straße)
Friedhof Repelen	(Johann-Steegmann-Allee/Hoher Weg)
Friedhof Ufort	(Friedenstraße)

Die Aufgabe führt die ENNI AöR mit eigenem Personal unter Einsatz von Technik (Kraftfahrzeuge, Maschinen etc.) durch.

3. Leistungen

Zu den bisherigen Bestattungsformen gehören u.a. Wahlgräber, pflegeleichte Wahlgräber, Reihengräber, Urnengräber, Sonderwahlgrabstätten, Wiesengräber (anonym oder mit Namenskennzeichnung, sowie für Erd- als auch Urnenbestattungen) sowie die Möglichkeit zur Beisetzung von Urnen in einem Kolumbarium. Im Laufe des Jahres 2017 wurde das Bestattungsangebot um Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Mensch-Tier Bestattungen erweitert.

4. Erlös- und Kostendarstellung

Kostenart	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019
Erlöse aus Friedhofsgebühren	875.631	915.300	947.600
Erlöse aus Auflösung alter Nutzungsrechte PRAP (Anteil Stadt Moers)	930.591	891.200	854.100
Erlöse aus Auflösung alter Nutzungsrechte PRAP (Anteil ENNI AöR)	572.744	708.200	726.000
Erstattung Grünpolitischer Anteil	569.172	596.000	630.500
Sonstige Erlöse	28.595	144.800	135.500
Ruherechtsentschädigung	52.000	52.000	52.000
Summe Umsatzerlöse	3.028.733	3.307.500	3.345.700
Aktivierete Eigenleistung	31.339	15.000	30.000
Zuschüsse Arbeitsamt	0	20.000	20.000
Sonstige Betriebliche Erträge	40.651	5.800	5.000
Gesamtleistungen	3.100.723	3.348.300	3.400.700

Im Ergebnis 2017 sind die Pflegepauschalen unter Erlöse Friedhofsgebühren berücksichtigt.

Kostenart	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	40.670	41.500	50.000
Bezogene Leistungen	357.011	375.000	265.500
Summe Materialaufwand	397.682	416.500	315.500
Summe Personalaufwand	1.342.056	1.310.000	1.589.500
Kalkulatorische Abschreibungen	197.353	269.724	311.473
Summe Abschreibungen	197.353	269.724	311.473
Verluste aus Anlagenabgängen	5.641	0	0
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	24.349	30.600	45.800
Versicherungen	9.230	10.000	10.000
Bürobedarf, Drucksachen, Zeitschriften	5.208	3.500	3.000
Postkosten, Frachten, Telefon	8.930	11.400	12.000
Werbung, Inserate, Öffentlichkeitsarbeit	4.269	700	1.600
Fahrtkosten, Seminare	6.935	9.100	21.900
Sonstige Dienst- u. Fremdleistungen	15.465	68.000	23.000
Freiwilliger Sozialaufwand	382	500	1.000
Kosten des Geldverkehrs	4	0	0
Gebäudeunterhaltung	159.397	307.700	243.000
Unterh. Büromasch./-einrichtungen	0	1.000	1.000
EDV-Fremdleistungen	0	0	0
Betrieb und Unterhaltung Kraftfahrzeuge	56.888	58.500	55.000
Sonstiges	370	14.000	9.000
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	297.067	515.000	426.300
Umlage Kaufm. und Technische Dienste	485.165	508.400	574.100
Bezug von Betriebszweigen (interne Leistungsverrechnung)	360.780	231.700	254.300
Verlustvortrag aus Vorjahren	369.099	383.950	276.491
Kalkulatorische Zinsen	179.290	220.919	320.944
Steuern	2.782	4.300	3.000
Gesamtkosten	3.631.273	3.860.494	4.071.607

4.1. Erläuterung zu den wesentlichen Erlös- und Kostenarten

4.1.1 Erlöse aus der Auflösung von Nutzungsrechten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten dienen der Periodenabgrenzung von Einnahmen im aktuellen Jahr und Erträgen in den Folgejahren. Passive Rechnungsabgrenzungsposten verkörpern damit noch ausstehende Verpflichtungen.

Die Gebühren für die Nutzungsrechte und Pflegepauschalen sind nach den handelsrechtlichen Grundsätzen als Leistungsverbindlichkeiten gegenüber dem Gebührenzahler zu passivieren. Der Nutzungsberechtigte zahlt einmalig eine Gebühr für den Leistungszeitraum (i.d.R. 25 Jahre) in dem die ENNI AöR die Friedhofsanlagen zu unterhalten hat. Für die alten Nutzungsrechte, die vor der Aufgabenübertragung auf die ENNI AöR entstanden sind, hat die Stadt Moers einen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und gleicht jährlich die aufzulösenden Anteile durch Zahlung an die ENNI AöR aus. Im Jahr 2019 beläuft sich dieser Betrag auf 854 Tsd. € (Vorjahr: 891 Tsd. €). Aus dem ab dem Zeitpunkt der Friedhofsübertragung auf die ENNI AöR zu bildenden Rechnungsabgrenzungsposten werden im Jahr 2019 voraussichtlich anteilig 726 Tsd. € aufgelöst.

4.1.2 Erstattung Grünpolitischer Anteil

Der Zweck eines Friedhofes besteht darin, eine geordnete und angemessene Bestattung zu gewährleisten und eine dem würdigen Gedenken des Verstorbenen entsprechende angemessene Ausgestaltung des der Bestattung der Toten gewidmeten Grundstücks zu ermöglichen.

Von dieser anstattlichen Zweckbestimmung eines Friedhofs als Ort der Bestattung und des Totengedenkens sind zusätzliche Funktionen, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen oder zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse, sei es als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung, nicht erfasst. Durch die Leistungserstellung im Rahmen der anstattlichen Zweckbestimmung werden die Aufwendungen, die mit diesen Flächen verbunden sind, nicht verursacht. Der auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Kommune aus dem allgemeinen Haushalt beizusteuern.

Zurzeit wird für die Gebührenkalkulation ein „Grünpolitischer Anteil“ von 16,06 % der bereinigten Gesamtkosten (2019: 630.500 €/ Jahr) zugrunde gelegt.

4.1.3 Erstattungen aus Ruherechtsentschädigungen

Gem. § 3 (1) des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird dem Eigentümer eines Grundstücks dem durch die öffentliche Last (Kriegsgräber) Vermögensnachteile entstehen, von dem Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld gezahlt (Ruherechtsentschädigung).

Diese Entschädigung ist von dem jährlichen zweckgebundenen Zuschuss für die Unterhaltung von Kriegsgräbern abzugrenzen. Es geht hier vielmehr ausschließlich um die Entschädigung für die Flächen, die als Kriegsgräber ausgewiesen sind und somit nicht als Friedhofsfläche im eigentlichen Sinne verwendet werden können.

Gem. den Festsetzungsbescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf wird der ENNI AöR für diese Flächen rd. 52.000 €/ Jahr jährlich gezahlt.

4.1.4 Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich im Wesentlichen aus den Kosten für die Bez. Leistung der Abfallbeseitigung, Grünschnittentsorgung, Baumpflege und Wegebaukosten zusammen. Insgesamt betrug der Materialaufwand im Jahr 2017 rd. 398 Tsd. €. Für das Jahr 2019 ist ein Wert in Höhe von 316 Tsd. € berücksichtigt.

4.1.5 Personalaufwand

In dem Personalaufwand sind die tarifvertraglichen Regelungen berücksichtigt (Tariferhöhung, neue Entgeltordnung, Auszubildendenübernahme etc.). In den Personalkosten sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse enthalten (Planwert 2019 = 1.590 Tsd. €).

4.1.6 Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung

Das Kommunalabgabenrecht (§ 6 Abs. 2 KAG) sieht die Berücksichtigung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen vor. Diese sind notwendig um das Anlagevermögen regelmäßig zu erneuern und die Finanzierung sicherzustellen. Kalkulatorische Zinsen werden vom Restbuchwert am Ende des Kalkulationszeitraumes berechnet. Für Anlagegüter, die voraussichtlich bis zu 10 Jahre (Fahrzeuge etc.) im Betrieb eingesetzt werden, wird der jeweils aktuelle Zins für einen kommunalen Investitionskredit mit 10-jähriger Bindung verwendet. Der Zinssatz wurde mit 3,12 % p.a. kalkuliert. Langfristig zu finanzierende Anlagegüter (Grundstücke, Betriebsgebäude etc.) werden in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung mit 6,24 % p.a. verzinst.

4.1.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Kosten für EDV-Mieten, Grundbesitzabgaben, Reisen und Seminare gestiegen. Zu den wesentlichen Kostenpositionen zählen die Gebäudeunterhaltungskosten (Substanzerhaltung) und die Unterhaltungskosten KFZ.

4.1.8 Verlustvortrag Vorjahre

Im Rahmen der Ermittlung des Jahresergebnisses für das Jahr 2017 hat sich ein zu berücksichtigender Fehlbetrag von 276.491 € für das Jahr 2019 ergeben.

Rückstellungsbestand 31.12.17		mögliche Aufteilung nach KAG (innerhalb von 4 Jahren)				
Jahr	Fehlbetrag	2015	2016	2017	2018	2019
2010	-356.885,82					
2011	-294.599,19					
2012	-585.085,41	-300.000,00	-285.085,41			
2013	-419.098,51		-50.000,00	-369.098,51		
2014	-283.950,29				-283.950,29	
2015	-242.246,57					-242.246,57
2016	106.331,30					53.165,65
2017	-262.229,11					-87.409,70
Summe	-2.337.763,60	-300.000,00	-335.085,41	-369.098,51	-283.950,29	-276.490,62

Gem. § 6 (2) S. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen in den nächsten 3 auf die Feststellung folgenden Jahren ausgeglichen werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese Regelung zu einer „ausgewogenen Gebührenberechnung“ führen. Diese Korrektur der bei der Vorkalkulation prognostizierten Entwicklung

durch die in der Nachberechnung festgestellten tatsächlichen Kosten trägt damit der Unwägbarkeit von Prognoseentscheidungen Rechnung.

4.1.9 Umlage Konzernsteuerung, kaufm. und zentrale technische Dienste

Die Kosten werden an zentraler Stelle im Wirtschaftsplan der ENNI AöR dargestellt. Die Weiterbelastung in die Sparte Friedhof erfolgt, soweit es sich um betriebsnotwendige Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, über Umlagen. In der Umlage sind die anteiligen Personalkosten der Verwaltung z.B. für Gebührenkalkulation, Auftragswesen und der kaufmännischen und technischen Leitung, sowie Kosten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude enthalten.

Ebenfalls in den Umlagen enthalten sind die anteiligen Kosten für Verwaltungsdienstleistungen der ENNI E+U (u.a. anteilige Kosten für das gemeinsame Kundenzentrum, Abrechnung, Rechnungswesen, Personalverwaltung, Einkauf). Die Umlage wird über eine innerbetriebliche Verteilung anhand von Kennzahlen oder Schlüsseln (wie Mitarbeiterzahlen, Nutzungsflächen usw.) vorgenommen. Die Umlagenverteilung erfolgt über SAP-CO vollautomatisch. Die Schlüssel werden für das Geschäftsjahr jährlich geprüft und gepflegt.

4.1.10 Bezug von Betriebszweigen (interne Leistungsverrechnung)

Beim Bezug von Betriebszweigen handelt es sich um den Leistungsaustausch zwischen den jeweiligen Abteilungen. Aufgrund von Ergebnissen der zurückliegenden Jahre wurde eine Anpassung der internen Leistungsverrechnung vorgenommen.

4.2. Gebührenbedarfsermittlung

4.2.1 Grabbereitungsgebühren, Pflegepauschalen und Samstagszuschlag

In der Grabbereitung sind neben dem Öffnen und Schließen des Grabes auch Leistungen wie Aussuchen des Grabes, Vorbereitungen am Vortag enthalten. Zudem fällt unter diese Leistung auch das Abräumen der Kränze und Gebinde, das Führen der Beerdigung sowie das Einebnen des Grabes. Es handelt sich hierbei um eine einmalige Gebühr. Diese Gebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch. Das liegt daran, dass die Gräber in ihrer Größe variieren und einen unterschiedlichen Zeit- und Maschinenbedarf verursachen.

Stundensatz 74,00 €	Zeitbedarf in Stunden				Lohnkosten je Bestattung (€)	Maschinenkosten je Bestattung (€)				Materialaufwand Material- und Fremdleistungen	Gesamtkosten je Grabstelle / €	Geschätzte Fallzahlen 2019	Gebühren-erlöse (€)	
	Grab- bereitung	Einebnen	Führen	Gesamt										
Kinderreihengrab	2	0,5	1,5	4	296,00	Muldenkipper	0,5	10,00	5,00		301,00	12	3.672,20	
Wiesengrab	5,5		3	1,5	10	740,00	Bagger	2	31,00	62,00				
							Kipper	2	19,00	38,00		840,00	135	113.568,00
Wahlgrab	6,5		2	1,5	10	740,00	Bagger	3	31,00	93,00				
							Kipper	3	19,00	57,00		890,00	313	278.214,00
Urnenwiesengrab	1,75	0,5	1,5	3,75	278,00						278,00	183	50.874,00	
Grabstelle in einer Urngemeinschaftsgrabanlage	1,75	0,5	1,5	3,75	278,00						278,00	25	6.950,00	
Unnenwahlgrab Waldgrab	2	0,5	1,5	4	296,00						296,00	0	59,20	
Unnenwahlgrab	2	0,5	1,5	4	296,00						296,00	320	94.660,80	
Sonderwahlgrab je Grabstelle	11	0	1,5	12,5	925,00	Bagger	5	31,00	155,00					
						Kipper	1,5	19,00	28,50	2.780,00	3.889,00	2	7.000,20	
Beibelegung in einem Sonderwahlgrab	10	0	1,5	11,5	851,00	Bagger	5	31,00	155,00					
						Kipper	3	19,00	57,00	500,00	1.563,00	2	2.813,40	
Ausgrabung einer Urne	3,5	0	0	3,5	259,00		0	0,00	0,00		259,00	3	777,00	
Ausgrabung eines Sarges	16	0	0	16	1.184,00	Bagger	2	31,00	62,00					
					245,44	Kipper	2	19,00	38,00		1.529,00	1	1.529,00	
Umbettung einer Urne	3,25	0,5	0	3,75	278,00						278,00	1,8	500,40	
Umbettung eines Sarges	16	2	0	18	1.332,00	Bagger	3	31,00	93,00					
					245,44	Kipper	3	19,00	57,00		1.727,00	0	345,40	
Kolumbarium	0,75	0,25	1,5	2,5	185,00		0	0,00	0,00		185,00	54	10.064,00	
Mensch-Tier Bestattung (Urne)	2	0,5	1,5	4	296,00						296,00	5	1.480,00	
Beisetzung einer Grabbeigabe	2	0,5	0	2,5	185,00						185,00	3	555,00	

Maßgeblicher Faktor sind die Personalkosten. Unter Berücksichtigung der geschätzten Bestattungszahlen werden vom o.g. Gebührenbedarf durch kostendeckende Grabbereitungsgebühren 573 Tsd. € abgedeckt.

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Diese ist für die verschiedenen Grabarten unterschiedlich.

Grabart	m ²	Min./Jahr	Min./Jahr	Min./Jahr	Gebühr je Jahr	Fallzahl	Erlöse
Kinderreihengrab	1,28	7,68	10	4,5	27 €	3	81
Reihengrab	2,2	13,2	10	4,5	34 €	635	21.583
Urnenreihengrab	0,64	3,84	10		17 €	81	1.380
Wahlgrab	3,25	19,5	10	4,5	42 €	1.050	44.117
Urnenwahlgrab	1	6	10		20 €	94	1.880
Sonderwahlgrab	7,22	43,32	10	4,5	71 €	0	0
Pflegeleichtes Rasenwahlgrab	1,3	7,8	10	4,5	28 €	2	56
Stundensatz	74,00 €					1.865	68.960

Die Arbeitszeiten sind zum 01.11.2017 geändert worden, so dass die Kernarbeitszeit die Werktage Montag bis Freitag vollständig abdeckt. Das Schichtmodell unter Einbezug des Samstages wurde aufgehoben.

Infolge des veränderten Modells entstehen zusätzliche zeitliche und finanzielle personelle Aufwendungen, die zu folgenden Gebührenanpassungen führen:

Erdbestattungen	320,00 €
Urne	160,00 €
Benutzung Trauerhalle	91,00 € (zusätzlich zu entrichten)

Diese Kostenansätze basieren auf der Annahme, dass gegenüber den heutigen Bestattungszahlen (100 Bestattungen) nur mehr 90 Prozent zugrunde gelegt werden müssen. Da in dem bisherigen Zuschlagswert für Samstagsbeisetzungen die Benutzung der Trauerhalle inkludiert war, an allen übrigen Tagen jedoch separat zu entrichten ist, soll künftig eine Gleichbehandlung erfolgen.

4.2.2 Nutzungsgebühr Trauerhalle, Leichenhalle und Aufbahrung einer Leiche

In den Betriebsgebäuden sind die **Trauerhallen, Leichenzellen und Aufbahrungsräume**, sowie Sozial-, Lager- und Verwaltungsräume untergebracht. Die Gesamtkosten werden im Jahr 2019 voraussichtlich 405 Tsd. € (Vorjahr 422 Tsd. €) betragen. Die anteiligen Kosten für die Sozial-, Lager- und Verwaltungsräume werden als Gemeinflächen über die Nutzungsgebühr abgedeckt. Die Mieten für die Dienstwohnungen wurden in Abzug gebracht. Die Gebühr ist geringfügig anzupassen.

Ab dem 01.01.2019 wird die Berechnungsgrundlage für Aufbahrungen umgestellt. Bislang wurden Aufbahrungen nur auf dem Hauptfriedhof (Hülsdonk) in separaten Aufbahrungsräumen abgerechnet. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden künftig auf allen übrigen Friedhöfen auch die Aufbahrungen in den Leichenzellen abgerechnet. Berechnungsgrundlage ist fortan ein Zeitanteil von Arbeitsstunden. Die Gebühr für Aufbahrungen beträgt 49 €.

4.2.3 Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Genehmigungen

Mit der Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung wird eine Gegenleistung für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe, insbesondere im Hinblick auf die in der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsvorschriften für Grabmale abgegolten. Der Gebührentatbestand umschreibt eine konkrete Verwaltungstätigkeit im Vorfeld der Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen. Die Verwaltungsgebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung müssen nicht angepasst werden.

Ausgehend von einer Fallzahl von rd. 710 Genehmigungen sind Gebühreneinnahmen von rd. 32.000 € zu veranschlagen.

4.2.4 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Feststellung des Gebührenbedarfes:

Kalkulation Gebührenbedarf	Kalkulation 2019
Gesamtkosten	4.071.600
./. sonstige Erlöse	145.400
= bereinigte Kosten	3.926.200
./. Anteil Grünflächen	630.500
./. Entnahme Rücklage	0
Zwischensumme	3.295.700
./. Einnahmen aus Grabbereitungsgebühren	573.100
./. Nutzungsgebühren Trauerhalle	183.300
./. Nutzungsgebühren Leichenzelle	153.000
./. Gebühren für Aufbahrungen	6.100
./. Verwaltungsgebühren für Genehmigungen	32.000
./. Pflegepauschalen, Samstagszuschläge	97.100
= verbleibende Kosten	2.251.100

Mit der Grabnutzungsgebühr erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit. Beim Reihengrab ist das die Mindestruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Sie ist als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten.

Für die Inanspruchnahme der Friedhofsfläche für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten und von Kindern unter 5 Jahren wird keine Grabnutzungsgebühr auf den örtlichen Friedhöfen erhoben. Die gebührenfreie Verfügbarkeit dieser besonderen Bestattungsflächen stellt einen humanitären Akt der Solidargemeinschaft zur Trauerbewältigung der Betroffenen in einer außergewöhnlichen Lebenssituation dar. Diese Kosten des betreffenden Ortes der Trauer und Hoffnung sowie des Erinnerns und Gedenkens für die stillen Geburten trägt die Solidargemeinschaft der Nutzungsberechtigten.

Die Besonderheiten der verschiedenen angebotenen Grabarten (unterschiedlicher Flächenverbrauch, Pflegeaufwand, Wahl der Grabstelle, etc.) bringen es mit sich, dass die Grabnutzungsgebühr unterschiedlich hoch ist.

Zu beachten ist hier auch, dass sich die Grabarten zwar unterscheiden, jedoch die Nutzung des Friedhofes, also die Inanspruchnahme aller sonstigen Leistungen, gleich ist. Das heißt, dass auch vor dem Hintergrund der Belastungsgleichheit sowie Gebührengerechtigkeit, der Großteil der Kosten auf alle Friedhofsnutzer in gleicher Weise zu verteilen ist.

Die Ermittlung der Gebühr wurde dementsprechend nach zwei Faktoren, flächenbezogen und flächenunabhängig, vorgenommen.

Der flächenbezogene Anteil spiegelt den jährlichen Aufwand an Personal und Fahrzeugen wider, der ausschließlich in einer Leistungsbeziehung zu den Gräbern steht (gewichtete Grabnutzungsgebühr).

Grabarten	Ruhezeit / Jahre	Fallzahlen	Größe m ²	Flächenzeitwert	Flächenzeitwert je Grabart	ÄZ	Gewichtete Flächenzeitwerte	Grabnutzungsgebühren (€)	gewichtete Grabnutzungsgebühren (€)	voraussichtliches Gebührenaufkommen (€)
Reihengrab	25	0	2,20	55,00	0,00	1,000	0	575	575	0
Wiesengrab anonym	25	10	2,20	55,00	539,00	1,500	809	575	863	8.457
Wiesengrab für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	25	106	3,90	97,50	10.296,00	1,750	18.018	1.018	1.782	188.179
Wiesengrab mit Gemeinschaftsdenkm. (Erdbestattungen)	25	0	1,30	32,50	0,00	1,750	0	339	593	0
Wahlgrab	25	202	3,25	81,25	16.412,50	1,000	16.413	849	849	171.498
Wahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab (vor dem 01.11.2017)	25	0	3,25	81,25	0,00	1,750	0	849	1.486	0
Wahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab (nach dem 01.11.2017)	25	40	3,25	81,25	3.266,25	1,500	4.899	849	1.274	51.215
Wahlgrab als Waldgrab	25	12	6,25	156,25	1.812,50	0,400	725	1.632	663	7.575
Sonderwahlgrab	25	2	7,22	180,50	324,90	1,000	325	1.885	1.885	3.393
Urnenreihengrab	25	0	0,64	16,00	0,00	1,000	0	167	167	0
Urnenwiesengrab anonym	25	22	0,64	16,00	345,60	1,500	518	167	251	5.422
Urnenwiesengrab mit Plattenträger	25	155	0,64	16,00	2.483,20	1,750	4.346	167	292	45.318
Urnenwiesengrab mit Gemeinsch.denkm.	25	10	0,64	16,00	160,00	1,750	280	167	292	2.920
Urnengemeinschaftsgrabanlage	25	25	0,64	16,00	400,00	0,300	120	167	50	1.250
Urnwahlgrab	25	170	1,00	25,00	4.245,00	1,000	4.245	261	261	44.318
Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier	25	10	1,00	25,00	250,00	1,000	250	261	261	2.610
Einzelurnennische Kolumbarium	25	33	1,18	29,50	967,60	2,500	2.419	308	770	25.256
SUMMEN		795					53.366			557.411
Kosten je gewichteten m ²							10,45			

Eine erhöhte Gewichtung der Äquivalenzziffern (ÄZ) innerhalb der Grabarten Wiesen-Erdgrab und Wiesen-Urnengrab ist aufgrund des erhöhten Pflegeaufwandes erforderlich. Bei diesen Grabarten erfolgt zum Teil die Pflege durch die Mitarbeiter der ENNI AÖR.

Der flächenunabhängige Anteil (Grundkosten) umfasst die sonstigen Kosten, wie z.B. die Pflege- und Unterhaltungskosten der sonstigen Friedhofsflächen bezogen auf die voraussichtlichen Bestattungsfälle unter Berücksichtigung der vereinheitlichten Ruhefrist (25 Jahre).

Grabarten	Ruhezeit / Jahre	Fallzahlen	Recheneinheit	Grundkosten je Bestattung / €	voraussichtliche Gebühren-einnahmen / €
Reihengrab	25	0	0	1.358,50	0
Wiesengrab anonym	25	10	245	1.358,50	13.313
Wiesengrab für Erdbestattungen mit Namenskennung	25	106	2.640	1.358,50	143.458
Wiesengrab mit Gemeinschaftsdenkm.	25	0	0	1.358,50	0
Wahlgrab	25	202	5.050	1.358,50	274.417
Wahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab (vor dem 01.11.2017)	25	0	0	1.358,50	0
Wahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab (nach dem 01.11.2017)	25	40	1.005	1.358,50	54.612
Wahlgrab als Waldgrab	25	12	290	1.358,50	15.759
Sonderwahlgrab	25	2	45	1.358,50	2.445
Urnenreihengrab	25	0	0	1.358,50	0
Urnenwiesengrab anonym	25	22	540	1.358,50	29.344
Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	25	155	3.880	1.358,50	210.839
Urnenwiesengrab mit Gemeinsch.denkm.	25	10	250	1.358,50	13.585
Urnengemeinschaftsgrabanlage	25	25	625	950,95	23.774
Urnenwahlgrab	25	170	4.245	1.358,50	230.673
Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier	25	10	250	1.358,50	13.585
Einzelurnennische Kolumbarium	25	33	820	1.358,50	44.559

795

1.070.362

Seit 2017 werden zudem Urnengemeinschaftsgrabanlagen angeboten. Urnengrabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage werden der Reihe nach belegt und für die Ruhezeit von 25 Jahren bereitgestellt. Die Nutzungsdauer kann nicht vorzeitig zurückgegeben und nicht verlängert werden. Diese Grabart wird auf dem Friedhof Hülsdonk alter Teil angeboten. Vertragliche Verpflichtungen zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte werden mit den örtlichen Friedhofsträgern (GbR) und der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH festgelegt. Die treuhänderische Verwaltung der anvertrauten Gelder für die persönliche Sicherstellung der im Treuhandvertrag vereinbarten Leistungen wird von der Treuhandstelle überwacht.

Die Gebühren für den Erwerb der Nutzungsrechte würden sich dementsprechend folgendermaßen zusammensetzen:

Grabarten	Ruhezeit / Jahre	Fallzahlen	gewichtete Grabnutzungsgebühren	Grundkosten je Bestattung	neue Grabnutzungsgebühr je Bestattungsfall	voraussichtliche Gebühren-einnahmen / €
Reihengrab	25	0	575 €	1.359 €	1.934 €	0
Wiesengrab anonym	25	10	863 €	1.359 €	2.222 €	21.771
Wiesengrab für Erdbestattungen mit Namenskennung	25	106	1.782 €	1.359 €	3.141 €	331.637
Wiesengrab mit Gemeinschaftsdenkm.	25	0	593 €	1.359 €	1.952 €	0
Wahlgrab	25	202	849 €	1.359 €	2.208 €	445.915
Wahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab (vor dem 01.11.17)	25	0	1.486 €	1.359 €	2.845 €	
Wahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab (nach dem 01.11.17)	25	40	1.274 €	1.359 €	2.633 €	105.827
Wahlgrab als Waldgrab	25	12	653 €	1.359 €	2.012 €	23.333
Sonderwahlgrab	25	2	1.885 €	1.359 €	3.244 €	5.838
Urnenreihengrab	25	0	167 €	1.359 €	1.526 €	0
Urnenwiesengrab anonym	25	22	251 €	1.359 €	1.610 €	34.765
Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	25	155	292 €	1.359 €	1.651 €	256.158
Urnenwiesengrab mit Gemeinsch.denkm.	25	10	292 €	1.359 €	1.651 €	16.505
Urnengemeinschaftsgrab mit externer Pflege	25	25	50 €	951 €	1.001 €	25.024
Urnenwahlgrab	25	170	261 €	1.359 €	1.620 €	274.991
Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier	25	10	261 €	1.359 €	1.620 €	16.195
Einzelurnennische Kolumbarium	25	33	770 €	1.359 €	2.129 €	69.815

795

1.627.773

Im Ergebnis sind die derzeitigen Gebührensätze für die Nutzungsrechte nicht kostendeckend. Um eine zukunftsfähige Nachfragesituation zu erhalten, werden die Gebühren für Nutzungsrechte jedoch moderat angepasst (siehe nachfolgende Tarife) und nicht gem. den kalkulierten Werten.

Die Gebühren für die Verlängerung werden dementsprechend auch angepasst (siehe Tarifübersicht).

4.3. Gebührentarife im Überblick

	Gebühr 2019 neu	Gebühr 2018	+/- €	+/- %
1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten				
1.1 Reihengrab				
1.11 Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	2.049 €	1.963 €	86 €	4,39
1.12 Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.423 €	1.330 €	93 €	7,01
1.13 Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	2.525 €	2.112 €	413 €	19,55
1.14 Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.569 €	1.370 €	199 €	14,55
1.15 Urnengemeinschaftsgrabanlage	843 €	800 €	43 €	5,37
1.2 Wahlgrab und Kolumbarium				
1.21 Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.044 €	1.962 €	82 €	4,17
1.25 Wahlgrabstätte als Pflegeleichtes Rasengrab je Grabstelle	2.434 €	2.335 €	99 €	4,25
1.22 Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.433 €	1.340 €	93 €	6,95
1.26 Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	1.843 €	1.759 €	84 €	4,78
1.23 Sonderwahlgrab mit den Maßen 1,30 m x 3,90 m je Grabstelle	3.028 €	2.920 €	108 €	3,69
1.24 Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	2.040 €	1.995 €	45 €	2,23
1.27 Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier	1.433 €	1.340 €	93 €	6,95
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen				
1.31 bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	82 €	78 €	4 €	4,81
1.32 a bei Wahlgrabstätte als Pflegeleichtes Rasengrab je Grabstelle (vor dem 01.11.2017)	104 €	101 €	3 €	2,87
1.32 bei Wahlgrabstätte als Pflegeleichtes Rasengrab je Grabstelle (nach dem 01.11.2017)	97 €	93 €	4 €	4,70
1.33 bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	57 €	54 €	3 €	6,16
1.34 bei Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	74 €	70 €	4 €	5,32
1.35 bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	121 €	117 €	4 €	3,52
1.36 bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	82 €	80 €	2 €	1,98
1.37 Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier	57 €	54 €	3 €	6,16
1.4 Pflegepauschalen				
1.41 Kinderreihengrab pro Jahr	27 €	25,90 €	1,10 €	4,25
1.42 Reihengrab pro Jahr	34 €	32,30 €	1,70 €	5,26
1.43 Urnenreihengrab pro Jahr	17 €	16,10 €	0,90 €	5,59
1.44 Wahlgrab pro Jahr	42 €	39,70 €	2,30 €	5,79
1.45 Urnenwahlgrab pro Jahr	20 €	18,70 €	1,30 €	6,95
1.46 Sonderwahlgrab pro Jahr	71 €	67,50 €	3,50 €	5,19
1.47 Pflegeleichtes Rasenwahlgrab pro Jahr	28 €	26,00 €	2,00 €	7,69
2. Grabberbeitungsgebühren				
2.1 Reihengrab				
2.11 Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren	301 €	284 €	17 €	5,99
2.12 Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten	75 €	71 €	4 €	5,99
2.13 Wiesengräber für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	840 €	778 €	62 €	7,97
2.14 Urnenwiesengräber	278 €	263 €	15 €	5,70
2.15 Urnengemeinschaftsgrabanlage	278 €	263 €	15 €	5,70
2.2 Wahlgrab				
2.21 je Grabstelle	890 €	817 €	73 €	8,94
2.22 je Urnengrabstelle	298 €	290 €	8 €	5,71
2.23 Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	3.889 €	3.839 €	50 €	1,30
2.23a Beibefugung in einem Sonderwahlgrab	1.563 €	1.508 €	55 €	3,65
2.24 Beisetzung einer Urne in einer Urnennische des Kolumbariums	185 €	175 €	10 €	5,71
2.25 Mensch-Tier Bestattung (Urne)	298 €	290 €	8 €	5,71
2.26 Beisetzung einer Grabbeigabe	185 €	175 €	10 €	5,71
1.51 Zuschlag für eine Beerdigung am Samstag, Erdbestattung	320 €	303 €	17 €	5,61
1.52 Zuschlag für eine Beerdigung am Samstag, Urne	160 €	152 €	8 €	5,71
1.53 Zuschlag für eine Beerdigung am Samstag, Benutzung der Einrichtung	91 €	87 €	4 €	5,71
3. Ausgrabungen				
3.1 Ausgrabung eines Sarges	1.529 €	1.443 €	86 €	5,96
3.2 Ausgrabung einer Urne	259 €	245 €	14 €	5,71
4. Umbettungen				
4.1 Umbettung eines Sarges	1.727 €	1.622 €	105 €	6,47
4.2 Umbettung einer Urne	278 €	263 €	15 €	5,70
5. Benutzungsgebühren				
5.1 Benutzung einer Leichenkammer (Zelle) je Tag	42 €	39 €	3 €	7,69
5.2 Benutzung der Trauerhalle	216 €	215 €	1 €	0,47
5.3 Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung	49 €	100 €	-51 €	-51,00
6. Gebühren				
6.1 Verwaltungsgebühren für Prüfung von Grabsaufbauten	47 €	47 €	0 €	0,00
6.2 Verwaltungsgebühren für Leichenpässe, Bescheinigung und sonstige Genehmigungen	24 €	24 €	0 €	0,00